

Musterkonzept für die Notfallplanung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Essen 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Deutschland	4
2.	Anforderungen der Störfall-Verordnung an interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne.....	5
3.	Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach Störfall-Verordnung ..	6
4.	Erstellung und Abstimmung von internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen.....	8
5.	Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für komplexe Industriestandorte	8
6.	Externe Notfallpläne gemäß Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NW) vom 17. Dezember 2015	9
8.	Quellen.....	10
Anhang 1	Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan	11
Anhang 2	Vorgehensweise zur Formulierung von Störfallablaufszenarien	14
Anhang 3	Aktualisierungsschema für einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan.....	15
Anhang 4	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz	16
Anhang 5	Muster Externer Notfallplan – Inhaltsverzeichnis	22

1. Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Deutschland

Die Notfallplanung bzw. Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ist ein wesentliches Vorsorgeinstrument zur Begrenzung von Störfallauswirkungen und gehört zu den erweiterten Pflichten im Sinne von Artikel 12 der Seveso-III-Richtlinie. Die Umsetzung des Artikels 12 in deutsches Recht erfolgt in der Störfall-Verordnung und in Nordrhein-Westfalen im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Entsprechend § 1 Abs. 1 der Störfall-Verordnung gilt, dass Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für solche Betriebsbereiche zu erstellen sind, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 5 der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten und somit unter die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung fallen. Durch diese Bestimmungen wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass die zuständige Behörde den Betreibern von Betriebsbereichen der unteren Klasse im Einzelfall die Verpflichtung zur Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen auferlegen kann, wenn die festgesetzten Mengenschwellen des Anhang I Spalte 4 erreicht oder überschritten aber die Mengenschwellen der Spalte 5 nicht erreicht werden. Weitere Regelungen der Seveso-RL, die die externe Alarm- und Gefahrenabwehrplanung betreffen, finden zuständigkeitshalber ihren Niederschlag in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder. Anforderungen an die Inhalte von externen Notfallplänen und an zu treffenden Vorkehrungen sind z. B. im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NW) insbesondere im § 30 BHKG enthalten. Die Gültigkeit der der Störfall-Verordnung übergeordneten europäischen Regelung, der Seveso-RL, ist allerdings nicht auf den Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschränkt. Die Anwendbarkeit der Seveso-III-RL hängt ausschließlich vom Vorhandensein der in Anhang I der Richtlinie genannten Stoffe ab. Die Anforderungen von Seveso III richten sich daher über den Geltungsbereich des BImSchG hinaus auch auf nicht gewerbliche Betriebsbereiche. Dazu war in Nordrhein-Westfalen eine Umsetzung der Vorschriften der Seveso-RL in das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) erforderlich. In das LImSchG wurde dazu der § 13a eingefügt. Dieser bezieht sich allerdings derzeit noch auf die Störfall-Verordnung in der Fassung des Jahres 2005.

§ 13a LImSchG NW – Schutz vor sonstigen Gefahren – : „§ 1 Abs. 1 und 2, § 2 sowie der Zweite und der Vierte Teil der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) sind auf genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend anzuwenden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sofern sie Betriebsbereiche oder Teile von Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz sind.“

2. Anforderungen der Störfall-Verordnung an interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

§ 10 Abs. 1 und Anhang IV Störfall-Verordnung - Inhalte von internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

§ 10 der Störfall-Verordnung – Alarm- und Gefahrenabwehrpläne – enthält konkrete Anforderungen an den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Weitere detaillierte Anforderungen werden im Anhang IV der Störfall-Verordnung in 7 Punkten aufgelistet.

Das Muster für einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan NW ([Anhang 1](#)) orientiert sich an Anhang IV der Störfall-Verordnung.

Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne müssen zwischen den Betreibern und den zuständigen Behörden abgestimmt werden. Die Störfall-Verordnung enthält dazu die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 2, die Betreiber dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu übermitteln.

Nach §10 Abs. 1 sind interne Alarm- und Gefahrenpläne einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen innerhalb des Betriebsbereichs zu erstellen.

§ 10 Abs. 2 Störfall-Verordnung - Grenzüberschreitende Auswirkung von Störfällen

Gemäß § 10 Abs. 2 der Störfall-Verordnung müssen die Betreiber von Betriebsbereichen, von denen möglicherweise störfallbedingte Auswirkungen die Grenze zu einem Nachbarstaat überschreiten können, der zuständigen Behörde Mehrausfertigungen der zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden des anderen Staates übermitteln.

§ 10 Abs. 3 Störfall-Verordnung - Beteiligung der Beschäftigten

§ 10 Abs. 3 enthält die Regelung, dass interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne unter Beteiligung der Beschäftigten des Betriebsbereichs erstellt werden müssen. Wie diese Beteiligung erfolgen soll, ist in der Störfall-Verordnung nicht festgelegt. Es gibt verschiedene Ansätze, wie dies durchgeführt werden kann. Diese reichen von der Beteiligung des Betriebsrates bis zur Offenlegung der Pläne innerhalb des Betriebes mit Einwendungsmöglichkeit für die Beschäftigten. Beschäftigte sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend mindestens alle drei Jahre über die Inhalte des Alarm- und Gefahrenabwehrplans zu unterweisen. Beschäftigte von Subunternehmen sind in diese Verfahren einzubeziehen. Das Beteiligungsverfahren ist im Sicherheitsmanagementsystem zu regeln.

§ 10 Abs. 4 Störfall-Verordnung - Aktualisierung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne mindestens alle 3 Jahre

Nach § 10 Abs. 4 müssen die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne von den Betreibern in Abständen von höchstens drei Jahren überprüft und erprobt werden. Bei diesen Überprüfungen und Erprobungen sollen Änderungen innerhalb des Betriebsbereichs und den beteiligten Notfalldiensten, neue technische Erkenntnisse und neue Erkenntnisse über das Verhalten im Störfall berücksichtigt werden. Wenn sich bei dieser Überprüfung oder einer Erprobung ergibt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen ergeben könnten, ist der Betreiber nach Satz 3 verpflichtet, den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan unverzüglich zu aktualisieren. Zur Überprüfung und Fortschreibung eines internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes wird angeregt, das in [Anhang 3](#) dargestellte Aktualisierungsschema zu verwenden.

Anhang III.2.e) Störfall-Verordnung – Planung für Notfälle

Schließlich ist die Notfallplanung im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems nach Anhang III zu regeln.

2. e) Planung für Notfälle

Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle auf Grund einer systematischen Analyse und zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, um in Notfällen angemessen reagieren und um dem betroffenen Personal eine spezielle Ausbildung erteilen zu können. Diese Ausbildung muss allen Beschäftigten des Betriebsbereichs, einschließlich des relevanten Personals von Subunternehmen, erteilt werden.

Detaillierte Hinweise hierzu finden sich in der Veröffentlichung des LANUV „Auflistung der Fragen mit Bewertungshilfen zur Unterstützung der Beurteilung von Sicherheitsmanagementsystemen nach Anhang III der Störfallverordnung 2017“, Stand August 2017.

3. Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach Störfall-Verordnung

Anforderungen an betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (BAGAP) wurden schon in der VwV-NRW zur Störfall-Verordnung vom 09.06.1981 konkretisiert. Der LIS-Bericht Nr. 83 (1988) „Hinweise zur Erstellung und Prüfung von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen nach der Störfall-Verordnung“ (hrsg. von der damaligen Landesanstalt für Immissionsschutz NRW) gab weitere Hinweise zur Erstellung von BAGAP. Detaillierte Angaben zur Erstellung von Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen enthält die außer Kraft gesetzte 3. Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung mit ihrem Anhang 6. Seit der Novellierung vom 26.04.2000 werden Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in der Störfall-Verordnung als interne Alarm- und Ge-

fahrenabwehrpläne bezeichnet. Die o. g. Vorschriften können jedoch weiterhin sinnvoll als Erkenntnisquelle zur Erstellung eines internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans genutzt werden. Die wesentlichen Informationen zu internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen aus der 3. Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung sind auch der Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung des BMU aus dem März 2004 zu entnehmen. Weitere Hinweise hierzu finden sich auch in der Veröffentlichung des LANUV „Auflistung der Fragen mit Bewertungshilfen zur Unterstützung der Beurteilung von Sicherheitsmanagementsystemen nach Anhang III der Störfallverordnung 2017“. Im Folgenden werden Mindestanforderungen an interne Alarmpläne und Gefahrenabwehrpläne genannt.

Mindestanforderungen an Alarmpläne

- Alarmadressen (Erreichbarkeit von internen und externen Einsatzkräften sowie von Entscheidungsträgern; Behörden, die informiert werden müssen; empfindliche Einrichtungen, die gewarnt werden müssen),
- Festlegungen zu Alarmfällen (nach Art der Gefahren, z. B. Freisetzung, Brand, Explosion),
- Festlegungen zu Meldestufen (entsprechend dem zu erwartenden Ausmaß der Gefährdung, z. B. entsprechend dem D 1 – D 4-System),
- nach Meldestufen differenzierte Alarmierungsschemata,
- Ablaufplan für die Informationsweitergabe.

Mindestanforderungen an Gefahrenabwehrpläne

- Allgemeine Angaben über den Betriebsbereich und seine Umgebung,
- Angaben zu den betrieblichen Gefahrenpotenzialen,
- Angaben zur Sicherung von betrieblichen Gefahrenbereichen,
- zur Gefahrenabwehr erforderliche stoffspezifische Angaben,
- Dokumentation der Zuständigkeiten der betrieblichen Gefahrenabwehrkräfte,
- Angabe der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Störfall-Verordnung mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen beauftragten Person oder Stelle,
- Angaben zur Eignung und zum Umfang der Schutzausrüstungen und der Einrichtungen zur Gefahrenabwehr,
- Angaben zum Einsatz von betrieblichem Personal zur Bekämpfung der Gefahren und ihrer Auswirkungen einschließlich von Empfehlungen zu Sofortmaßnahmen,
- Angaben zum Einsatz unter Beteiligung öffentlicher Gefahrenabwehrkräfte (Informationsbereitstellung, Lotsen, Einsatzleitung),
- Darlegung der Maßnahmen zur Überwachung der Gefahren, deren Entwicklung und Auswirkung,
- Angabe der nach § 5 Abs. 2 Störfall-Verordnung für die Beratung der Gefahrenabwehrbehörden und der Einsatzkräfte zuständigen Personen oder Stellen,
- Anweisungen zum Verhalten im Gefahrenfall an Personen, die sich innerhalb des Betriebsbereichs aufhalten und
- Angabe der Stellen, denen der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan zugeleitet wird (Verteiler).

Das Muster für einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan gem. [Anhang 1](#), den ein Arbeitskreis des Innenministeriums NRW erstellt hat, enthält ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und weitere Hinweise zur Erstellung eines internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans.

Störfallablaufszenarien bzw. die „vorhersehbaren Umstände oder Vorfälle, die für das Auslösen eines Störfalls ausschlaggebend sein können“ nach Anhang IV Nr. 3 der Störfall-Verordnung können entsprechend dem in [Anhang 2](#) dargestellten Schema durchgeführt werden. Außerdem werden in [Anhang 2](#) weitere Quellen zur Darstellung von Störfallablaufszenarien genannt.

Die Handhabbarkeit eines internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans im Ereignisfall muss bei der Erstellung der Unterlagen die oberste Priorität haben. Eine formelle Abarbeitung der in § 10 und Anhang IV der Störfall-Verordnung verlangten Informationen kann im Fall von komplexen Betriebsbereichen dazu führen, dass sehr umfangreiche Unterlagen erarbeitet werden. Diese sind für den Einsatzfall wegen ihres Umfangs nur bedingt zu gebrauchen. Deshalb ist zu empfehlen den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan in einen „Übersichtsteil“, einen „Aktionsteil“ und einen „beschreibenden Teil“ zu unterteilen. Während der Aktionsteil in Kürze notwendige Informationen für die Einsatzkräfte enthalten muss, können die Informationen im beschreibenden Teil und im Übersichtsteil zu Schulungszwecken im Rahmen von wiederkehrenden Belehrungen der Beschäftigten und als Planungsgrundlage für Alarm- und Gefahrenabwehrübungen dienen.

4. Erstellung und Abstimmung von internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

Ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist vom Betreiber eines Betriebsbereichs oder von einer durch den Betreiber beauftragten Stelle zu erstellen und fortzuschreiben. Der Entwurf des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans sollte sinnvoller Weise frühzeitig mit den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen abgestimmt werden. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und ggf. bei der Fortschreibung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist es die Aufgabe der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde zu prüfen, ob die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom Betreiber erstellt und mit den für Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt worden sind. Die Vorgehensweise ist im Sicherheitsmanagementsystem des Betriebsbereichs festzulegen.

5. Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für komplexe Industriestandorte

Für Betriebsbereiche, für die durch die zuständige Behörde die Möglichkeit des Eintretens von Dominoeffekten festgestellt worden ist, d.h. für die nicht ausgeschlossen wer-

den kann, dass auf Grund ihres Standortes, ihres gegenseitigen Abstandes und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können, enthält die Störfall-Verordnung weitere Anforderungen. Nach § 6 Abs. 3 Störfall-Verordnung gilt u.a., dass im Benehmen mit den Behörden (Bezirksregierungen) zwischen den Betreibern Informationen auszutauschen sind, die erforderlich sind, um in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung zu tragen und, dass die Betreiber im Zusammenwirken mit den Behörden (Ordnungsbehörden) bei der Erstellung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zusammen arbeiten müssen.

Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne bestehen i.d.R. aus einem anlagenübergreifenden internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den gesamten Standort (Werkalarmplan), in dem Punkte wie Werkfeuerwehr, Löschwasserversorgung, allgemeine Rettungs- und Angriffswege und Löschwasserrückhaltung dargestellt sind. Gleichzeitig existieren für jede einzelne Anlage noch anlagenbezogen interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, in denen das anlagenspezifische Gefahrenpotenzial dargestellt und die Abläufe von Alarmierung und Gefahrenabwehr festgelegt werden. In der Vergangenheit haben Umstrukturierungen von Firmen dazu geführt, dass die Anlagen an einem Standort nun von unterschiedlichen Betreibern und darüber hinaus die Infrastruktur wie Medienversorgung, Kläranlage, Werkfeuerwehr etc. von einer Servicegesellschaft betrieben werden, d.h. an einem gemeinsamen Standort befinden sich verschiedene Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG in einem gemeinsamen Industriepark. Jedem Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse erlegt § 10 Abs. 1 der Störfall-Verordnung die Pflicht auf, einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und umzusetzen. An solchen Standorten besteht die Notwendigkeit, eine standortübergreifende internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung zwischen unterschiedlichen Betreibern abzustimmen und insbesondere Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Befugnisse rechtlich verbindlich festzulegen. Der standortübergreifende interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan in Verbindung mit den anlagenbezogenen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen ergeben zusammen genommen den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan für einen derartigen Standort. Dazu ist unbedingt eine vertragliche Regelung von Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechten der beteiligten Betreiber und ggf. externen Organisationen erforderlich.

6. Externe Notfallpläne gemäß Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NW) vom 17. Dezember 2015

Die im externen Notfallplan zu machenden Mindestangaben sind in Anhang IV Nr. 2 der Seveso-III-RL aufgelistet. Nach der Seveso-III-RL müssen die Betreiber den zuständigen Behörden die zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Auswirkungen eines Störfalls das Hoheitsgebiet eines anderen

Staates betreffen können, von der zuständigen Behörde an die zuständige Behörde des anderen Staates übermittelt werden. Bei der Aufstellung von externen Notfallplänen muss die Öffentlichkeit angehört werden.

Anforderungen an die externe Notfallplanung sind Artikel 12 und Anhang IV der Seveso-III-Richtlinie zu entnehmen. Aus Gründen der fachlichen Zuständigkeit wurden die Anforderungen nicht im BImSchG umgesetzt, sondern im o. g. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG). Einen Überblick über das BHKG und den § 30 BHKG gibt [Anhang 4](#). § 30 BHKG enthält insbesondere auch das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen. Das Gesetz bezieht sich allerdings derzeit noch auf die Seveso-II-RL.

Die zuständige Behörde kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans durch die für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

7. Muster Externer Notfallplan

Der Arbeitskreis Zivil- und Katastrophenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF–NRW) und des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (VdF NRW) hat nach Inkrafttreten des § 30 BHKG sein Muster eines Externen Notfallplans fortgeschrieben und den Abschlussbericht „Externer Notfallplan gem. § 30 BHKG; Empfehlungen zu Inhalt und Gliederung“ mit Stand 24.11.2016 veröffentlicht.

Der Bericht enthält das Inhaltsverzeichnis für einen externen Notfallplan, Muster für Angaben, die zu den einzelnen Punkten im Einzelnen sinnvoll sein können sowie Hinweise und Beispiele, die bei der Erstellung eines Externen Notfallplans nützlich sein können. Das Muster Externer Notfallplan – Inhaltsverzeichnis - findet sich im [Anhang 5](#).

8. Quellen

http://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/enp_stening_26.pdf

[agbf-nrw.de](http://www.agbf-nrw.de)

Anhang 1 Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan - M u s t e r

Deckblatt mit
postalischer Anschrift
Telefon-Nr.
Telefax-Nr.

Fortschreibungsblatt (Änderungsdienst)
Verteiler
Gegenstand und Zweck (Zielsetzung)
Geltungsbereich

1. Angaben zu den Anlagen und ihrer Umgebung

- 1.1 Angaben zum Objekt (Anlage, Betrieb, Werk)
 - 1.1.1 Allgemeine Beschreibung
 - 1.1.2 Zufahrtmöglichkeiten, Bereitstellungsplätze
 - 1.1.3 Betriebszeiten und Beschäftigtenzahlen
 - 1.1.4 Einzelpläne
 - 1.1.4.1 Feuerwehrplan (nach DIN 14095)
 - 1.1.4.2 Energieversorgungsplan
 - 1.1.4.3 Rohrleitungspläne
 - 1.1.4.4 Abwasserkanalplan (Löschwasserrückhaltung)
 - 1.1.4.5 Absperreinrichtungen
 - 1.1.4.6 Lageplan interner Alarm- und Warneinrichtungen
 - 1.1.4.7 Flucht- und Rettungsplan
 - 1.1.4.8 (Not-)Abfahrplan
- 1.2 Gefahrenschwerpunkte
 - 1.2.1 Gefährliche Stoffe
 - 1.2.2 Gefährliche technische Einrichtungen
 - 1.2.3 Gefahrenbereiche
 - 1.2.4 Auswirkungsbetrachtungen und Gefährdungsbereiche
- 1.3 Angaben zur Umgebung
 - 1.3.1 Allgemeine Beschreibung (Ortsplan)
 - 1.3.2 Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft
 - 1.3.3 Gefahrenquellen in der Umgebung
- 1.4 Externe Unterlagen

2. Gefahrenabwehrkräfte und -einrichtungen

- 2.1 Betriebliche Gefahrenabwehrkräfte
 - 2.1.1 Einsatzkräfte (intern)
 - 2.1.2 Werksleitung/Betriebsleitung im Alarmfall
 - 2.1.3 Spezielle Fachkräfte (intern)
 - 2.1.4 Weisungsbefugnisse

2.2 Außerbetriebliche Gefahrenabwehrkräfte

- 2.2.1 Einsatzkräfte (extern)
- 2.2.2 Spezielle Einsatzkräfte (extern)
- 2.2.3 Geräte und Ausrüstung (extern)

2.3 Einrichtungen und Ausrüstungen

- 2.3.1 Koordinierungsstelle
- 2.3.2 Kommunikationsstrukturen
- 2.3.3 Mobile Einsatzmittel
- 2.3.4 Ausrüstungen
- 2.3.5 Hilfsmittel zur Ermittlung des Gefährdungsbereichs
- 2.3.6 Alarm- und Warneinrichtungen für Beschäftigte
- 2.3.7 Stationäre Sicherheitseinrichtungen

3. Alarmplan

3.1 Alarmfälle

- 3.1.1 Werks-/Betriebsinterne Alarmfälle
- 3.1.2 Meldepflichtige Ereignisse

3.2 Alarmierungen

- 3.2.1 Alarmierungsablauf
- 3.2.2 Interne Alarmierungen
- 3.2.3 Meldungen an Behörden
- 3.2.4 Vereinbarungen über Vorabmeldungen

4. Warnungen

4.1 Warnung der Beschäftigten

4.2 Warnung der Nachbarschaft

5. Gefahrenabwehr

5.1 Gefahrenabwehr durch interne Stellen

- 5.1.1 Alarmzentrale
- 5.1.2 Werkfeuerwehr/Betriebsfeuerwehr/interne Einsatzkräfte
- 5.1.3 Werksärztlicher Dienst/Sanitätsstation
- 5.1.4 Werksleiter vom Dienst
- 5.1.5 Werkschutz
- 5.1.6 Sicherheitsabteilung/Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 5.1.7 Umweltschutzabteilung/Umweltschutzbeauftragte
- 5.1.8 Betroffene Anlage des Werkes
- 5.1.9 Nachbaranlage im Werk
- 5.1.10 Hilfeleistende interne Fachabteilungen
- 5.1.11 Alle Mitarbeiter

5.2 Gefahrenabwehr unter Beteiligung externer Stellen

- 5.2.1 Name oder betriebliche Stellung der Person, die für die Verbindung zu der für den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zuständigen Behörde verantwortlich ist.
- 5.2.2 Frühwarnvorkehrungen der für die Einleitung der im externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan vorgesehenen Maßnahmen zuständigen Behörden, Art der Informationen, die bei der ersten Meldung mitzuteilen sind, sowie

Vorkehrungen zur Übermittlung von detaillierten Informationen, sobald diese verfügbar sind.

- 5.2.3 Vorkehrungen zur Ausbildung des Personals in den Aufgaben, deren Wahrnehmung von ihm erwartet wird, sowie gegebenenfalls zur Koordinierung dieser Ausbildung mit externen Notfall- und Rettungsdiensten.

6. Anweisungen für spezielle Ereignisse

7. Information der Behörden und der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) und Auskünfte an die Bevölkerung

7.1 Informationen der Behörden

7.2 Information der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) und Auskünfte an die Bevölkerung

8. Telefonverzeichnis

8.1 Interne Rufnummern

8.2 Behörden-Rufnummern

8.3 Fremdfirmen-Rufnummern

Anlagen

Anlage 1 Übersichtsplan

Anlage 2 Lageplan

Anlage 3 Feuerwehrplan

Anlage 4 Energieversorgungsplan

Anlage 5 Werkplan „Rohrbrücke“

Anlage 6 Werkplan „Abwasser“

Anlage 7 Flucht- und Rettungsplan

Anlage 8 Sicherheitsdatenblatt

Anlage 9 Alarmierungsablauf

Anlage 10 Alarmierungsumfang

Anlage 11 Alarmierungsliste für Alarmzentrale

Anlage 12 Vorabmeldung

Anlage 13 Meldestufen D 1 - D 4

Stichwortverzeichnis

Anhang 2 Vorgehensweise zur Formulierung von Störfallablaufszzenarien

Ziel: Formulierung von für die Notfallplanung verwendbaren Ereignisabläufen wie Brand, Explosion oder Stofffreisetzung

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Art der Auswirkung:
 - Brand
 - Explosion
 - Stofffreisetzung
2. Name/Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung
3. Art und Eigenschaft des Stoffes
4. Größte in der Anlage/Betrieb befindliche zusammenhängende Stoffmenge (z. B. Inventar des größten Behälters oder Apparates, Menge zwischen zwei Absperreinrichtungen).
5. Besondere Hinweise für Einsatzkräfte, Bekämpfungsmöglichkeiten bei Stofffreisetzungen.
6. Lageplan mit Angaben zur örtlichen Lage.
7. Ermittlung der Auswirkungen von Stofffreisetzungen auf der Basis von Grenzkonzentrationen, Grenzdrücken und Grenzbestrahlungsstärken.
8. Falls erforderlich, bzw. sinnvoll möglich, Angaben über Ablagerungen auf dem Boden bzw. Ausbreitung in Oberflächengewässern/im Grundwasser.
9. Besonderheiten (z. B. Autobahn führt durch das Werk, Lage von potenziellen Zündquellen, Hochwassergefährdungsgebiet)

Hinweise:

Beispiele für Störfallablaufszzenarien wurden im Auftrag des Umweltbundesamts ermittelt und als Forschungsbericht 297 48 428 UBA.FB 000039/1 „Ermittlung und Berechnung von Störfallablaufszzenarien nach Maßgabe der 3. Störfall-Verwaltungsvorschrift“ in der UBA-Reihe Texte als Nr. 15/00 veröffentlicht (Stand 2000).

Als weitere Erkenntnisquelle zum Thema Störfallablaufszzenarien wird auf den SFK-Bericht [SFK-GS-26](#) der Störfall-Kommission –„Empfehlungen für Kriterien zur Abgrenzung von Dennoch-Störfällen und für Vorkehrungen zur Begrenzung ihrer Auswirkungen“ verwiesen (Stand 1999).

Anhang 3 Aktualisierungsschema für einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Folgende Hinweise sind bei der 3-jährlichen Aktualisierung des o.g. internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans zu beachten:

1. Welche technischen Änderungen sind für den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan von Relevanz?
2. Welche organisatorischen Änderungen sind für den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan von Relevanz?
3. Sind Änderungen in den Alarmadressen, Rufbereitschaften oder Soforteinsatzdiensten vorgenommen worden?
4. Gibt es neue technische Erkenntnisse, die für die interne Alarm- und Gefahrenabwehrplanung von Relevanz sind (Kommunikationsmittel, Einsatztechniken, Einsatzhilfsmittel)?
5. Gibt es neue Erkenntnisse aus schweren Unfällen, die für diesen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan von Nutzen sein könnten?

Anhang 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Anforderungen an die externe Notfallplanung sind in Nordrhein-Westfalen im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz insbesondere im § 30 in gültiges Recht umgesetzt worden.

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 Inhaltsübersicht

Teil 1 Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Aufgaben der Kreise
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Teil 2 Organisationen Kapitel 1: Feuerwehr

- § 7 Arten
- § 8 Berufsfeuerwehren
- § 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr
- § 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

§ 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

§ 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

§ 14 Pflichtfeuerwehren

§ 15 Betriebsfeuerwehren

§ 16 Werkfeuerwehren

§ 17 Verbände der Feuerwehren

Kapitel 2: Katastrophenschutz

§ 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

§ 19 Regieeinheiten

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

§ 20 Dienstpflichten, Freistellung

§ 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

§ 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

Teil 3 Gesundheitswesen

§ 23 Einsatz im Rettungsdienst

§ 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Teil 4 Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

§ 25 Brandschutzdienststelle

§ 26 Brandverhütungsschau

§ 27 Brandsicherheitswachen

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

§ 28 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

§ 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen

§ 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

§ 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

Teil 5

Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

§ 33 Einsatzleitung

§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung

Kapitel 2: Krisenmanagement

§ 35 Grundsätze für das Krisenmanagement

§ 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

§ 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

§ 38 Auskunftsstelle

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

§ 40 Auswärtige Hilfe

Teil 6

Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41 Vermeidung von Gefahren

§ 42 Meldepflicht

§ 43 Hilfeleistungspflichten

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

§ 45 Entschädigung

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 47 Datenübermittlung

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

§ 49 Bußgeldvorschriften

Teil 7
Kosten

§ 50 Kostenträger

§ 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

§ 52 Kostenersatz

Teil 8
Aufsicht

§ 53 Aufsichtsbehörden

§ 54 Unterrichts- und Weisungsrechte

Teil 9
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 Zuständigkeiten anderer Behörden

§ 56 Verordnungs- und Satzungsermächtigungen

§ 57 Anhörung von Verbänden

§ 58 Übergangsbestimmungen

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, haben die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise und kreisfreien Städte innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder vom Betreiber einen externen Notfallplan als Sonderschutzplan unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,

2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,

3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und

4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,

2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,

3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,

4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,

5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, unter Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,

6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und

7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterfällt, zu übermitteln.

(3) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon

ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

- (4) Die Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen

Anhang 5 Muster Externer Notfallplan – Inhaltsverzeichnis

- A. Einleitung
 - A.1 Gegenstand und Zweck
 - A.2 Geltungsbereich
 - A.3 Verteiler
 - A.4 Fortführungsnachweis
- B. Allgemeine Angaben
 - B.1 Allgemeine Angaben zum Objekt
 - B.2 Gefährliche Stoffe
 - B.3 Gefahrenbereich
 - B.4 Gefährdungsbereiche
 - B.5 Weisungsbefugnisse / Führungsstruktur
 - B.5.1 Weisungsbefugnisse
 - B.5.2 Meldevereinbarung
 - B.5.3 Führungsstruktur im Einsatzfall
- C. Maßnahmen im Betriebsbereich
 - C.1 Spezielle Angaben zum Objekt
 - C.1.1 Zufahrtsmöglichkeiten
 - C.1.2 Bereitstellungsräume
 - C.1.3 Betriebszentralen / Messwarten / Krisenstab Betrieb
 - C.2 Feuerwehrplan
 - C.2.1 Feuerwehrplan Objekt
 - C.2.2 Löschwasserversorgung
 - C.2.3 Löschanlagen
 - C.2.4 Absperreinrichtungen
 - C.2.5 Abwasserkanalplan / Löschwasserrückhaltung
- D. Maßnahmen im Stadtgebiet
 - D.1 Angaben zur Umgebung
 - D.1.1 Allgemeine Beschreibung
 - D.1.2 Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft
 - D.1.3 Gefahren in der Umgebung
 - D.2 Warnung der Bevölkerung
 - D.2.1 Warnung über Sirenen
 - D.2.2 Warnung über Lautsprecherfahrzeuge der Gefahrenabwehr
 - D.3 Information der Bevölkerung
 - D.3.1 Information der Bevölkerung über die Gefahrenlage
 - D.3.2 Personenauskunftsstelle der Stadt
 - D.3.3 Bürgertelefon des Betriebes
 - D.3.4 Information der Medien
 - D.4 Messungen von Schadstoffen
 - D.4.1 Messungen im Stadtgebiet Musterstadt
 - D.4.2 Messungen im Betriebsbereich der Firma ABC
- E. Anlagen